

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch einer von dem Versicherungsnehmer als Skipper geführten fremden Yacht eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen auf Schadenersatz (für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf: die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten der Yacht und aus Ausübung von Sport mit zur Yacht gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Yacht geschieht, die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern, die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.
2. Mitversicherte Personen sind die Crew-Mitglieder.

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen, deren Berechtigung geklärt ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch einen vom Versicherer geschlossenen oder genehmigten Vergleich oder durch eine vom Versicherer abgegebene oder genehmigte Anerkennung.
2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der betreffenden Versicherungssumme.
4. Im Falle einer Arrestierung der geführten Yacht wegen eines unter diesen Bedingungen versicherten Anspruchs, erstreckt sich die Leistungspflicht ebenfalls auf die Stellung einer behördlich oder gerichtlich veranlassten Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von EUR 100.000.
5. Mitversichert sind weiterhin berechtigte Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der geführten Yacht wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch einen von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000.

Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist und die Reparaturdauer mehr als drei Tage beträgt.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an der von dem Versicherungsnehmer geführten Yacht, deren Inventar, Maschinenanlage, Zubehör und Ausrüstung sowie Beibooten, es sei denn, diese resultieren aus grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, die durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. In diesen Fällen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers EUR 2.500;

2. Sämtliche Ansprüche, wenn der Versicherungsnehmer durch seine Tätigkeit als Schiffsführer einen kommerziellen Nutzen, Lohn oder anderweitigen geldwerten Vorteil erhält. Wenn die Versicherung auch bei einer solchen Verwendung einer Yacht durch den Versicherungsnehmer gelten soll, ist eine vorherige besondere Vereinbarung nötig;
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während die Yacht
 - a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen der Yacht erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt;
 - b) in Motorbootrennen, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
4. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt;
5. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen;
6. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer bei Sachschäden, soweit diese weniger als EUR 300 betragen;
7. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
8. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter («Punitive Damages») gerichtet sind;
9. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschadenhaftung (§ 1 Nr. 1), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer; durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben;
10. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.

§ 5 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen (§ 1 Nr. 2). Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.
5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

6. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
7. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 38, Art. 45 sowie Art. 61 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Pflichten bei Vertragsabschluss

Der Antragsteller ist gemäß Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Antragsteller oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist der Versicherer berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese vom Versicherer zurückgefordert werden.

§ 8 Gefahrserhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche der Versicherer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist der Versicherer für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann der Versicherer für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr; wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind im Schadenfall berechtigt, den Versicherungsvertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung zu kündigen. Die Haftung des Versicherers erlischt 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt worden ist.

§ 11 Rückerstattung der Prämie

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmäßig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

§ 12 Fälligkeit der Prämie & Verzugsfolgen

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus an dem im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Die erste Prämie ist 14 Tage nach Aushändigung der Police zur Zahlung fällig. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

§ 13 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 14 Vertragsanpassung

Der Versicherer kann Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der Prämien und der Selbstbehaltregelungen.

Vertragsanpassungen werden dem Versicherungsnehmer bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mitgeteilt.

Erhält der Versicherer bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

Ist der Versicherungsnehmer mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

§ 15 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber Pantaenius vorgenommen werden.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.
2. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
3. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Pantaenius erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.
4. Für den Fall der Prozessführung ist folgendes vereinbart:
 - a) der Versicherungsnehmer wird seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die von dem führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt die Regelung b) nicht.
5. Es gilt schweizerisches Recht vereinbart. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
6. Dieser Versicherung gehen alle anderen Versicherungen voraus. Geleistet werden kann daher nur, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für die seitens des Versicherungsnehmers geführten Yacht bestehenden Wassersport-Haftpflicht-Versicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).